

# Aufbewahrungspflicht für Dokumente

*Juristische Personen haben gemäss Obligationenrecht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Zu den juristischen Personen gehören Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften und Vereine. Aber auch Einzelfirmen mit einem Mindestjahresumsatz von 500000 Franken unterliegen der gesetzlichen Pflicht. Das Obligationenrecht spricht von der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung und legt detailliert dar, wie diese Pflicht zu erfüllen ist. Dazu gehört unter anderem die Auflage, dass Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie die Geschäfts- und Revisionsberichte während zehn Jahren aufzubewahren sind.*

## §§§

Privatpersonen unterstehen ihrerseits keiner gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Im Prinzip bedeutet dies, dass sie alle ihre Papiere und Dokumente wegwerfen könn(t)en.

## SGBV beantwortet Fragen



Im «St. Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an [info@bauernsg.ch](mailto:info@bauernsg.ch) oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. *red.*

In der Praxis kann dies aber rasch zu Problemen führen. Fast alle haben schon erfahren müssen, dass fehlende Dokumente Schwierigkeiten verursachen. Man muss beispielsweise im Nachhinein beweisen, dass die Rechnung bezahlt ist, oder bei der Erstellung einer Bewerbung fehlen die Ausbildungsbelege. Oder wenn eine Zusatzversicherung abgeschlossen wird und dem Versicherer die Nachweise von medizinischen Befunden nicht geliefert werden können.

## §§§

Grundsätzlich lassen sich ja sehr viele Papiere wiederbeschaffen. Doch dies ist in der Regel mit Zeit und Kosten verbunden. Das kann richtig teuer werden. Es lohnt sich deshalb als Privatperson wie auch für den Landwirtschaftsbetrieb, die Dokumente gezielt und richtig zu archivieren. Dies nach dem Grundsatz «sicher ist sicher».

## §§§

Dokumente sollten so lange aufbewahrt werden, wie sie für Beweis-zwecke nützlich sein können (z.B. Verträge, Abrechnungen, Quittungen, Garantien, Steuerakten). Vor Ablauf von Verjährungs-/Verwirkungsfristen oder bei Gefahr oder während der Dauer eines Rechtsstreits dürfen sie nicht entsorgt werden. Zu beachten sind insbesondere die Verjährungsfristen in Art. 127/ 128 OR. Für Forderungen aus Miete, Darlehen, Handwerksarbeit, Arbeitsverhältnis sowie Berufsarbeiten von Anwälten und Notaren sind die Dokumente fünf Jahre aufzubewahren.

## §§§

Eine zeitlich unbegrenzte Aufbewahrung ist geboten für Dokumen-

te im Zusammenhang mit Sozial- und Privatversicherungen, Schenkungen und Erbschaften sowie für Steuerunterlagen und Vermögens-/Kontennachweise, im Hinblick auf eine allfällige spätere güter- und/oder erbrechtliche Auseinandersetzung bei Tod oder Scheidung. Eine Ausnahme sind alte Policen von Krankenkassen, Zusatzversicherungen oder Sachversicherungen: Sie können vernichtet werden, gültig ist immer nur die aktuelle Police. Ebenso sind sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit Erwerb, Unterhalt und Verkauf von Liegenschaften dauernd aufzubewahren. Dazu gehören jegliche Geschäfte im Zusammenhang mit dem Grundeigentum. Dies unabhängig davon, ob es sich dabei um Dokumente und Belege im Verkehr mit Gemeinde oder Staat handelt oder um nachbarschaftliche Angelegenheiten.

## §§§

Bauvorhaben sind laufend als beweisdienliche Dokumente aufzubewahren. Baubeschriebe, alle weiteren Baudokumente sowie Rechnungen sind detailliert zu erstellen. Die Aufteilung und Zuweisung von Kostenanteilen muss gewährleistet sein. Detaillierte Unterlagen erleichtern die Beweislage bei der Veranlagung von Einkommenssteuer und/oder Grundstückgewinnsteuer. Ebenso sind im Hinblick auf allfällige Bauschäden und Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen detaillierte Unterlagen sehr hilfreich.

## §§§

Was als grundsätzliche Aufbewahrungsempfehlung für alle Privatpersonen gilt, ist auch für die Bauern-

familien gültig. Darüber hinaus ist der Landwirtschaftsbetrieb noch besonders betroffen. Aufzeichnungen, Nachweise und Kontrollberichte gehören heute in den Alltag der Bäuerinnen und Bauern.

Es wird empfohlen, die Buchhaltungsunterlagen auf den Landwirtschaftsbetrieben mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Belege über betriebliche Investitionen sind länger aufzubewahren. Dies erleichtert insbesondere eine spätere Auseinandersetzung in steuerrechtlichen Fragen oder bei Hofübergaben.

Bei Versicherungsdokumenten und Policen hat die Versicherungsgesellschaft über zehn Jahre hinweg eine Auskunftspflicht. Abgelaufene Policen können deshalb problemlos ver-

nichtet werden. Aber auch für Bauern gilt: Alle Dokumente und Belege im Zusammenhang mit der AHV, der Vorsorge in der 2. und 3. Säule sind zu archivieren. Früher oder später werden diese Dokumente von Wichtigkeit sein.

Bei den Bestandesaufzeichnungen und Kontrolldokumenten gilt folgende Regelung zur Aufbewahrung: Aufzeichnungen zu den Tierarzneimitteln und das Behandlungsjournal sind drei Jahre aufzubewahren, alle Dokumente im Zusammenhang mit der Direktzahlungsverordnung und den Betriebskontrollen sechs Jahre. Die Kontrollorganisationen ihrerseits bewahren die Kontrollberichte für eine Dauer von zehn Jahren auf.

*Andreas Widmer, SGBV*

## TELEX

**Käse immer beliebter.** Der Käsekonsum in der Schweiz ist 2019 um 1,2 Prozent auf knapp 22 Kilo pro Kopf gestiegen. Gesamthaft konsumierten die Schweizerinnen und Schweizer letztes Jahr 189 310 Tonnen Käse. Der Pro-Kopf-Konsum liegt damit um 260 Gramm höher als 2018 bei 21,99 Kilo. Besonders zugelegt haben Halbhart- und Hartkäse. Rund zwei Drittel der gekauften Käse stammen aus der Schweiz. Der Inlandanteil hat in den letzten vier Jahren um rund zwei Prozent abgenommen. *lid.*

Agrisano informiert

# Corona-Erwerbsausfallentschädigung beantragen

**Auch Bauernfamilien sind durch Schliessung der Schulen mit der Kinderbetreuung zu Hause gefordert. Eltern können im Rahmen der Erwerbsersatzordnung eine Entschädigung beantragen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.**

Der Bundesrat hat Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Verbreitung des Coronavirus für betroffene Unternehmen und Arbeitnehmende abzufedern. Im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) können Eltern eine Entschädigung beantragen, wenn sie aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht (im gewohnten Umfang) arbeiten können. Die Entschädigung ist unter anderem an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Kinder können nicht fremdbetreut werden, weil zum Beispiel

die Schule geschlossen ist oder das Kind vorher durch eine Person betreut wurde, die zur Risikogruppe gehört (z.B. Grossmutter).

- Die Kinder sind jünger als 12 Jahre.
- Es besteht eine Erwerbstätigkeit (mit AHV-Einkommen resp. Lohn) und es wird nicht im Homeoffice gearbeitet.

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des letzten beitragspflichtigen AHV-Einkommens, höchstens aber

196 Franken pro Tag. Der Anspruch beginnt am vierten Tag, an dem alle Voraussetzungen erfüllt sind, aber frühestens ab 19. März. Sobald eine Lösung für die Betreuung gefunden oder die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie aufgehoben wurden, besteht kein Anspruch mehr. Es können maximal 30 Tagelder beantragt werden.

Ein Anspruch ist mit dem Formular «Anmeldung für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» geltend zu machen. Dieses Formular und weiterführende Informationen sind unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) zu finden. Bei Fragen zu Einzelsituationen empfiehlt die Agrisano, direkt mit der Ausgleichskasse, an die man als Landwirt angeschlossen ist, Kontakt aufzunehmen. Denn die Antragsstellung und die Auszahlungen werden durch die zuständigen Ausgleichskassen abgewickelt.

### Auskunft

Versicherungsberatung  
St.Galler Bauernverband  
Magdenauerstr. 2  
9230 Flawil, 071 394 60 17



Falknisstrasse  
7320 Sargans, 071 394 20 12  
beratung@bauern-sg.ch